

# **Satzung der Linksjugend ['solid] Stuttgart**

Angenommen auf der Gründungsversammlung am 25. Juni 2008

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Verein führt den Namen <<Linksjugend ['solid] Stuttgart>>
2. Linksjugend ['solid] Stuttgart ist eine Basisgruppe des Landesverbandes << Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg>> und des Bundesverbandes << Linksjugend ['solid]>>. Der Verein ist ein <<DIE LINKE. Stuttgart>> nahestehender Jugendverband. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
3. Der Sitz ist Stuttgart
4. Die Basisgruppe Linksjugend ['solid] Stuttgart entspricht dem Gebiet der Stadt Stuttgart
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **2. Zweck**

1. Linksjugend ['solid] Stuttgart ist ein sozialistischer Jugendverband, der sich mit antikapitalistischen Positionen in die aktuellen politischen Auseinandersetzungen einbringt.
2. Als Teil antimilitaristischer, emanzipatorischer, antiimperialistischer und antifaschistischer Bewegungen sucht Linksjugend ['solid] Stuttgart dabei die Zusammenarbeit mit anderen BündnispartnerInnen. Die Arbeit orientiert sich an der Voraussetzung, dass Politik viel stärker im öffentlichen Raum stattfinden muss.
3. Politische Bildung, der Eintritt in eine kulturelle Offensive von links und die bewusste politische Aktion stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins.

## **3. Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

1. Der Verein Linksjugend ['solid] Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts <<Steuerbegünstigte Zwecke>> der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins, des Landesverbandes oder des Bundesverbandes fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen durch den Verein ist zulässig, soweit diese Aufwendungen durch einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Organs der Linksjugend ['solid] Stuttgart bestätigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Landesverband.

#### 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Jugendverbandes können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennen. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen politischen Organisationen ist zulässig, sofern darunter keine neonazistische oder sonstige rechtsextreme Gruppe ist
2. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintritts wirksam.
3. Widerspruch gegen den Eintritt kann innerhalb von vier Wochen bei der Schiedskommission des Bundesverbandes eingelegt werden. Diese entscheidet über den Widerspruch.
4. Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod. Ein Antrag zum Ausschluss kann von jedem Mitglied vorgebracht werden.
5. Entrichtet ein Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird die Beitragsschuld auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht beglichen, gilt dies als Austritt
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder der Basisgruppe Linksjugend [solid] Stuttgart und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss erfordert die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit auf der Mitgliederversammlung.
7. Jedes Vereinsmitglied ist zugleich Mitglied des Landesverbandes <<Linksjugend [solid] Baden-Württemberg und des Bundesverbandes <<Linksjugend [solid]>>

#### 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
  - an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
  - sich über alle Angelegenheiten des Bundesverbandes, des Landesverbandes und der Basisgruppe Linksjugend [solid] Stuttgart zu informieren und informiert zu werden.
  - Anträge an Gremien und Organe zu stellen.
  - im Rahmen der Geschäftsordnung an Beratungen teilzunehmen.
  - an der Arbeit von Arbeitskreisen (AKs) und Kommissionen teilzunehmen und AKs zu initiieren.
  - Das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
  - die Satzung einzuhalten.
  - gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Bundesverbandes, des Landesverbandes und der Basisgruppe Linksjugend [solid] Stuttgart zu respektieren.
  - Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten.
  -
3. Mitgliedern des Landesverbandes, die nicht der Basisgruppe angehören und SympathisantInnen können durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss gefassten Beschluss der Mitglieder für die jeweilige Versammlung Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten, Satzungsentscheidungen und das passive Wahlrecht.

## 6. Gleichstellung

1. Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip der Linksjugend [solid] Stuttgart.
2. Bei den Wahlen innerhalb der Linksjugend [solid] Stuttgart ist grundsätzlich ein mindestens 50%-iger Frauenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der entsprechenden Wahlversammlung.
3. Frauen haben das Recht, innerhalb der Linksjugend [solid] Stuttgart eigene Strukturen aufzubauen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Frauen auf einer MV Frauenplena durchzuführen.
4. Zwei Drittel der Frauen der jeweiligen Versammlung können ein Frauenveto einlegen. Dieses Veto hat zweimalig aufschiebenden Charakter, muss vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet werden und führt jeweils zur erneuten Verhandlung des Sachverhaltes auf der folgenden MV.

## 7. Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ der Linksjugend [solid] Stuttgart. Sie tagt mindestens vierteljährlich.
2. Die MV tagt prinzipiell öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn die MV das mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
3. Die MV muss mindestens zwei Wochen vor ihrer ersten Tagung vom SprecherInnenrat (SPR) durch Einladung an alle Vereinsmitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail.
4. Die Einberufung der MV erfolgt durch den SPR. Der SPR muss eine außerordentliche MV einberufen, wenn mindestens 1/5 der weiblichen Mitglieder der Basisgruppe oder 1/5 aller Mitglieder der Basisgruppe das beantragen. Der Antrag ist elektronisch oder schriftlich an den SPR zu stellen. Er muss sich als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur MV wiederfinden. Beruft der SPR nicht drei Wochen nach Erhalt des Antrages ein, so können die Antragsteller unter Wahrung der Einberufungsfrist selbst einladen. Der SPR muss ihnen die dafür notwendigen Daten zur Verfügung stellen.
5. Die MV wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 40% der teilnehmenden Mitglieder anwesend ist. Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die zu Beginn der MV anwesend waren.
6. Die MV nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, diskutiert und beschließt über programmatische und strategische Grundsätze und die Arbeitsplanung der Linksjugend [solid] Stuttgart. Sie nimmt den Kassenbericht entgegen und beschließt den Haushalt. Sie entlastet den SPR. Die MV beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über eventuelle Änderungen der Satzung sowie mit einfacher Mehrheit über die Finanzordnung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur MV bekanntgegeben werden.
7. Die MV beschließt die Einrichtung von Arbeitskreisen.
8. Die MV wählt in geheimer Wahl:
  - SprecherInnen und eine/n SchatzmeisterIn,
  - eine/n Kassenprüfer/in,
  - eine/n Delegierte/n für den Kreisvorstand DIE LINKE. Stuttgart.
9. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung

## 8. Der SprecherInnenrat (SPR)

1. Der SPR besteht aus zwei, oder vier SprecherInnen und der/dem SchatzmeisterIn. Er vertritt die Linksjugend [solid] Stuttgart nach außen. Der SprecherInnenrat ist der Vorstand im Sinne von Paragraph 26 des BGB.
2. Der SPR ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse der MV. Er hält den Geschäftsbetrieb aufrecht und koordiniert die Arbeit der Aks.
3. Die/der SchatzmeisterIn entwirft am Ende eines Haushaltsjahres einen Finanzplan für das folgende Haushaltsjahr und erstellt den Kassenbericht in Zusammenarbeit mit der/dem KassenprüferIn.
4. Scheidet die/der SchatzmeisterIn vorzeitig aus dem Amt aus, muss der SPR kommissarisch die Aufgaben der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters bis zur Neuwahl wahrnehmen.
5. Die Mitglieder des SPR werden von der MV mit mindestens 50 Prozent der Stimmen der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt und können von der MV mit mehr als 50 Prozent der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Der SPR kann ein vorzeitiges Ende seiner Legislatur mit 2/3 Mehrheit beschließen. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Danach ist eine Pause von mindestens einem Jahr erforderlich.
6. Der SPR tagt mindestens einmal im Monat. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

## 9. Arbeitskreise (AKs)

Die Aks sind thematische Zusammenschlüsse der Basisgruppe. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen der MV teilnehmen. Ihnen können Befugnisse durch die MV übertragen werden.

## 10. Kassenbericht

Die MV wählt eine/n KassenprüferIn. Er/sie darf in der Basisgruppe Linksjugend [solid] Stuttgart keine andere Funktion ausüben. Die/der KassenprüferIn hat die Finanzen der Linksjugend [solid] Stuttgart jährlich gemeinsam mit der/dem SchatzmeisterIn zu prüfen und der MV einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen.

## 11. Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen die Basisgruppe durch einen Förderbeitrag im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß Artikel 4 dieser Satzung. Sie haben dennoch das Recht sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

## 12. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden gemäß der Finanzordnung vom Bundesverband <<Linksjugend [solid]>> erhoben.

## 13. Auflösung, Verschmelzung

Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung von Linksjugend [solid] Stuttgart können nur durch eine eigens dafür einberufene MV mit 2/3-Mehrheit gefasst werden.